



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Nur per E-Mail:

An Frau Kreisrätin
Brigitte Artmann,
Am Frauenholz 22
95615 Marktredwitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.08.2014

Unser Zeichen
ID4

Bearbeiter
Herr Haas

München
19.09.2014

Telefon / - Fax
089 2192-2890 / -12890

Zimmer
LU9-0212

E-Mail
Christian.Haas@stmi.bayern.de

**Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen
Fragebogen zum Runden Tisch Temelin am 27.09.2014**

Sehr geehrte Frau Kreisrätin Artmann,

nachfolgend beantworten wir den von Ihnen am 11.08.2014 übersandten Fragebogen zu der am 27.09.2014 stattfindenden Veranstaltung Runder Tisch Notfallschutz Temelin.

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der von Ihnen übermittelten Fragestellungen erfolgt aus Sicht des Katastrophenschutzes. Aufgabe des Katastrophenschutzes ist es u.a. sich im Wege der Vorplanung auf die akute Ereignisbewältigung in der unmittelbaren Umgebung des Kernkraftwerks vorzubereiten, sowie im Ereignisfall die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen um das Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte zu schützen.

Fragen zu Maßnahmen die sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Katastrophenschutzes erstrecken, können daher von unserer Seite nicht beantwortet werden. Insbesondere handelt es sich hierbei um Maßnahmen der Nachunfallphase, sowie Maßnahmen, die der Verminderung der Exposition der Bevölkerung in der weiteren Entfernung vom betroffenen Kernkraftwerk dienen (s. §1 Strahlenschutzvorsorgegesetz).

Frage 1:

*Welche **Akteure** sollen im Falle eines atomaren nuklearen Unfalls gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Regelungen in Ihrem Land **beteiligt werden in atomaren Off-Site Notfall-und Post-Notfall Aktivitäten**? Bitte teilen Sie uns mit (Welches Gesetz und welcher Paragraph des jeweiligen Rechts / Regelung / Verordnung, Datum der Ausstellung und von wem es ausgestellt wurde).*

Welche Akteure sollten Ihrer Meinung nach enthalten sein, warum, in welcher Rolle und in welchem Stadium?

Zu 1.:

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Zuständigkeiten für die Bewältigung eines kerntechnischen Unfalls auf verschiedene Akteure verteilt. Zuständig für die Bewältigung des Unfalls im Kernkraftwerk selbst ist zu allererst der Betreiber, die Konzernzentrale, der Hersteller und auf Anforderung leistet die Kerntechnische Hilfsdienst GmbH Unterstützung (§ 51 Strahlenschutzverordnung-StrlSchV, Fassung vom 24.2.2012). Zusätzlich werden alle Maßnahmen von den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden überwacht.

Für die akute Ereignisbewältigung in der unmittelbaren Umgebung des Kernkraftwerks sind die Katastrophenschutzbehörden zuständig. Unter unmittelbarer Umgebung sind Gebiete zu verstehen, in denen durch einen Unfall das Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden könnten und die Gefahr dann nur abgewehrt und beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken, (Art. 1 Abs. 2 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz-BayKSG, Fassung vom 22.7.2014). Zur Erläuterung: Wird der Katastrophenfall festgestellt, kann die Katastrophenschutzbehörde für die Gefahrenabwehr auf ein erhebliches

Ressourcenpotential zurückgreifen, insbesondere auch private Sachen für die Gefahrenabwehr in Anspruch nehmen und von jeder Person die Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen verlangen. Unter der Leitung der Katastrophenschutzbehörde kann auf die Unterstützung und die Expertise von einer Vielzahl von Stellen zurückgegriffen werden (siehe Art. 7, Art. 15 BayKSG). Insbesondere zählen hierzu:

- Alle Behörden und Gemeinden des Freistaats Bayern (z.B. Landesamt für Umwelt)
- Feuerwehr, Polizei, Hilfsorganisationen
- Strahlenschutzexperten
- Bayerischer Rundfunk

Außerdem wird im Rahmen der allgemeinen Amtshilfepflicht auch auf das Know-How und Unterstützung von Bundesbehörden zurückgegriffen, z.B.:

- Bundesamt für Strahlenschutz
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
- Bundeswehr, Bundespolizei
- Helmholtz-Zentren

In allen anderen Gebieten sowie nach Bewältigung der Akut-Phase des Ereignisses (Post-Notfall Aktivitäten) sind die Strahlenschutzvorsorgebehörden für die Bewältigung des Ereignisses und insbesondere für die Verminderung der radioaktiven Exposition der Bevölkerung zuständig (§1 Strahlenschutzvorsorgegesetz – StrVG, Fassung vom 08.04.2008). Ggf. werden sie hierbei auf Anforderung durch die Behörden für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie von Organisationen des Katastrophenschutzes unterstützt.

Frage 2:

*Was sind die Bestimmungen nach Ihren nationalen Bestimmungen und Vorschriften betreffend der **Einbeziehung der Zivilgesellschaft** (lokale Initiativen, NGOs) und / oder der lokalen Gemeinden in Notfall-und Post-Notfall Tätigkeiten? Welcher Paragraph von welchem Gesetz, welcher Regelung oder von welcher Verordnung regelt diese Vorschriften? Wann und von wem wurden sie ausgestellt? Wie definieren sie Einbeziehung der Zivilgesellschaft und / oder lokale Gemeinden?*

In der akuten Unfallphase beschränkt sich die Einbeziehung der lokalen Gemeinden im Wesentlichen auf die Warnung und Information durch den Katastrophenschutz. Allerdings werden die Gemeinden schon im Vorfeld bei der Planung von Notfallmaßnahmen miteinbezogen und außerdem beteiligen sich gemeindliche Institutionen, wie z.B. die Feuerwehren, bei den akuten Maßnahmen zur Ereignisbewältigung. Inwieweit die Zivilgesellschaft und die lokalen Gemeinden bei Maßnahmen der Nachunfallphase beteiligt werden sollen, liegt nicht in unserer Zuständigkeit.

Frage 3:

*In welchem Stadium-wenn überhaupt –werden **lokale Gemeinden und/ oder NGOs /lokale Initiativen** in Notfall & Post-Notfall Aktivitäten einbezogen:*

a) Bei der Vorbereitung der Methodik und der Leitlinien für die Notfall & Post-Notfall Pläne bei Aktivitäten auf nationaler Ebene.

Zu a)

Die Strahlenschutzkommission arbeitet in Deutschland die grundlegenden Empfehlungen für die Notfall & Nachunfall Aktivitäten aus. Hierbei handelt es sich um ein unabhängiges Beratungsgremium des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, das sich aus Experten von verschiedenen Institutionen zusammensetzt.

b) Bei der Genehmigung der Methodik und der Leitlinien für die Notfall & Post-Notfall Pläne bei Aktivitäten auf nationaler Ebene.

Zu b)

Siehe a)

c) Bei den Vorbereitungen der detaillierten Off-Site-Notfall & Post-Notfall Aktivitäten in der Umgebung eines Kernkraftwerks.

Zu c)

Bei der Erstellung von Planungen für Katastrophenschutzmaßnahmen werden vor allem die lokalen Gemeinden beteiligt. Ferner würden die Gemeinden natürlich in einem Ereignisfall soweit dies geboten ist miteinbezogen und informiert.

d) Bei der Genehmigung der detaillierten Off-Site-Notfall & Post-Notfall Aktivitäten am Ort eines Kernkraftwerks.

Zu d)

Zuständig für die Notfallmaßnahmen im Betriebsgelände des Kernkraftwerks ist der Betreiber. Akute Katastrophenschutzmaßnahmen müssen meist ohne Zeitverzug ergriffen werden. Eine Beteiligung von Gemeinden wird in der Regel nicht erfolgen. Für Maßnahmen in der Nachunfallphase sind wir nicht zuständig.

e) Bei der Umsetzung der Notfall & Post-Notfall Übungen wie im lokalen Notfall & Post-Notfall Plan festgelegt.

Zu e)

Die lokalen Gemeinden werden regelmäßig an den Übungen des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen beteiligt bzw. als Übungsbeobachter eingeladen.

f) Bei der Auswertung der Aktivitäten von Notfall & Post-Notfall Übung die auf lokaler Ebene durchgeführt werden.

Zu f)

Soweit die Gemeinden an Übungen des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen teilgenommen haben, werden sie auch bei der Auswertung der Übungen beteiligt.

Frage 4:

Sind die lokalen Kommunen und/ oder Zivilgesellschaft beteiligt an grenzübergreifenden Notfall & Post-Notfall Aktivitäten? In welcher Rolle und wie oft?

Zu 4:

Das Kernkraftwerk Temelin liegt 60 Kilometer vom Gebiet des Freistaats Bayern entfernt. Das Kernkraftwerk Isar liegt ca. 90 Kilometer vom Gebiet der Tschechischen Republik entfernt. Im Rahmen der Planungen des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen ist hier anders als z.B beim Kernkraft-

werk Fessenheim auch nach den neuen Planungsgebieten der Strahlenschutzkommission „nur“ die Verteilung von Kaliumjodidtabletten in einem Katastrophenschutzsonderplan vorzubereiten. Weitere spezielle Planungen des Katastrophenschutzes, die eine grundlegende grenzüberschreitende Abstimmung erfordern, sind nicht erforderlich. Aus diesem Grund beschränken sich die grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bereich des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen auf die Einladung von Übungsbeobachtern bei stattfindenden Übungen. Anders ist dies im Bereich der Strahlenschutzvorsorge, in dem nach unserem Kenntnisstand ein regelmäßiger Austausch stattfindet.

Die grenznahen Katastrophenschutzbehörden pflegen ebenfalls einen regen Austausch mit den benachbarten Feuerwehr-Rettungskorps in Tschechien, bei dem auch zum Teil die Gemeinden beteiligt werden und das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit dem Innenministerium der Tschechischen Republik. Hierbei geht es aber im Regelfall um die Fortentwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Katastrophenschutz im Allgemeinen.

Frage 5:

*Wie beurteilen Sie die Bereitstellung von **Schutzräumen** in Off-Site-Notfall & Post-Notfall Plänen in Ihrem Land/Region?*

a) Sind die Standorte und Kapazitäten für die Unterbringung angemessen?

Zu a)

Der Schutzraumbau obliegt nach Artikel 73 des Grundgesetzes dem Bund.

Schutzräume stehen nur für einen geringen Anteil der Bevölkerung zur Verfügung, so dass den Schutzräumen bei den Katastrophenschutzplanungen in der Umgebung kerntechnischer Anlagen keine Bedeutung zukommt.

Anders ist dies bei der Schutzmaßnahme Aufenthalt in Gebäuden, die gewöhnlich ins Englische mit „sheltering“ übersetzt wird. Mit dieser Schutzmaßnahme kann je nach Bauweise der Gebäude und Aufenthaltsort der Personen im Gebäude ungefähr eine fünfzehnfache Schutzwirkung gegenüber dem Aufenthalt im Freien erzielt werden. Für den Aufenthalt der Bevölkerung in Gebäuden sind ausreichend Kapazitäten vorhanden.

b) Wenn nicht, was sind die wichtigsten Schwächen /Probleme bei der Bereitstellung der adäquaten Schutzräume an den speziellen Orten?

Zu b)

Siehe a)

c) Wie kann der Schutz an diesen speziellen Orten verbessert werden?

Zu c)

Beim Aufenthalt in Gebäuden kann der Schutz durch das Aufsuchen von Keller-
räumen sowie durch das Abdichten von Fenstern und Türen und das Abstellen
von Klimaanlage und Belüftungssystemen verbessert werden.

Frage 6:

*Wie (und von wem) werden die Vorräte von **stabilen Jodtabletten** in Ihrem Land
geplant?*

*a) Sind sie geplant für individuelle Gegenmaßnahmen oder verbunden mit Schutz-
räumen?*

Zu a)

Je nach Einsatzszenario kann die Jodtablettengabe auch mit dem Aufenthalt in
Gebäuden verbunden werden. Grundsätzlich sind jedoch je nach Ereignisablauf
verschiedenste Maßnahmenstrategien denkbar.

*b) Sind diese Vorräte ausreichend auch im Falle eines ernsthaften (Beyond De-
sign-also über den Rahmen für den das Kernkraftwerk ausgelegt ist) atomaren
Unfalls bei dem große Mengen von radioaktivem Jod freigesetzt werden?*

Zu b)

Die in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Jodtabletten-Vorräte sind
grundsätzlich auch für INES 7 Szenarien ausreichend.

c) Wie und von wem wird die Auslieferung der Jodtabletten organisiert?

Zu c)

Die Verteilung der Jodtabletten erfolgt im Ereignisfall im Schneeballsystem mit
mehreren Zwischenstationen. Zuständig sind das Bundesamt für Strahlenschutz,

das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) sowie die Katastrophenschutzbehörden.

Die Verteilung der Tabletten von den lokalen und von den zentralen Bundeslager wird durch Kräfte der Bundeswehr, Bundespolizei, THW, Feuerwehren und durch die Apotheker durchgeführt.

d) Gibt es klare Anweisungen wann diese Tabletten verteilt und eingenommen werden?

Zu d)

Die Strahlenschutzkommission hat in den radiologischen Grundlagen u.a. auch Eingreifrichtwerte für die Verteilung von Kaliumjodidtabletten vorgegeben.

„50 mSv Schilddrüsendosis (Organ-Folgedosis) bei Kindern und Jugendlichen unter

18 Jahren sowie Schwangeren und von 250 mSv bei Personen von 18 bis 45 Jahren durch das im Zeitraum von 7 Tagen inhalierte Radioiod.“ (Quelle Radiologische Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzungen von Radionukliden vom 29.08.2008, Seite 27)

Es obliegt jedoch der zuständigen Katastrophenschutzbehörde bzw. den Strahlenschutzvorsorgebehörden (falls kein Katastrophenfall festgestellt wurde), zu entscheiden in welchen Gebieten Kaliumjodidtabletten verteilt werden und eingenommen werden sollen.

*7. Wie bewerten Sie die Bestimmungen für **Evakuierungspläne** in Ihrem Land im Falle eines Nuklearen Unfalls?*

a) Was sind deren Stärken und Schwächen?

Zu a)

Für alle bayerischen Kernkraftwerke haben die Katastrophenschutzbehörden Evakuierungspläne erstellt. Daneben existiert in ganz Bayern auch noch eine ereignisunabhängige allgemeine Evakuierungsplanung, die adhoc die Durchführung von Evakuierungen ermöglicht. Eine Schwäche der bestehenden besonderen Evakuierungspläne ist, dass bisher die Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 13./14.02.2014 „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken“ nicht umgesetzt wurde. Mit

dieser Empfehlung wurde das Gebiet für besondere Evakuierungsplanungen von bisher 10 Kilometern um das Kernkraftwerk auf 20 Kilometer ausgeweitet.

b) Wurden nach Fukushima Katastrophenschutzpläne überarbeitet oder gibt es Planungen sie zu überarbeiten? Falls Pläne vorhanden sind, sie zu überarbeiten, bis wann?

Zu b)

Grundsätzlich werden die besonderen Evakuierungsplanungen laufend von den zuständigen Katastrophenschutzbehörden überarbeitet. Dies erfolgte auch nach den Ereignissen in Fukushima.

Aufgrund der Änderungen der Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen arbeiten wir an einer grundlegenden Überarbeitung der bayerischen Vorgaben für die besonderen Planungen des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen. Anschließend müssen die zuständigen Katastrophenschutzbehörden ihre Planungen entsprechend überarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Evakuierungsplanung. Mit einem Abschluss dieser Arbeiten ist nicht vor Ende 2015/ Anfang 2016 zu rechnen.

c) Wie kann Evakuierung im Allgemeinen und an bestimmten Orten verbessert werden?

Zu c)

Die Katastrophenschutzbehörden sind bei der Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen grundsätzlich auf die Mitwirkung der Bevölkerung bzw. von besonderen Institutionen (wie z.B. Krankenhäuser, Seniorenheime) angewiesen.

Evakuierungsmaßnahmen könnten durch die Beachtung folgender Verhaltensregeln bzw. -hinweise erheblich beschleunigt und erleichtert werden:

- Die betroffene Bevölkerung sollte der Evakuierungsanordnung Folge leisten und nicht weiterhin in den Häusern verbleiben.
- Den verkehrslenkenden Maßnahmen der Polizei sollte beim Verlassen des Evakuierungsgebiets Folge geleistet werden.
- Vorbereitung auf Evakuierungsmaßnahmen durch das Vorhalten eines Notgepäcks und Dokumentenmappe (siehe Broschüre des Bundesamts für Bevölkerungsschutz „Für den Notfall vorgesorgt“).

- Die Bevölkerung sollte sich gegenseitig unterstützen und insbesondere hilfebedürftige Bekannten, Verwandten oder Nachbarn im Falle der Evakuierung unterstützen bzw. aus dem Evakuierungsgebiet mitnehmen.
- Krankenhäuser und Seniorenheime und Psychiatrischer Einrichtungen sollten sich auf Evakuierungsmaßnahmen durch entsprechende hausinterne Planungen vorbereiten, die in Einklang mit den Planungen des Katastrophenschutzes stehen.

8. Gibt es klare Strategien wie **Dekontamination** in Ihrem Land durchgeführt wird?

a) Sind Dekontaminations-Stationen klar definiert und erreichbar?

Wir haben um jedes Kernkraftwerk in Bayern Planungen für mehr als 20 verschiedene Notfallstationsobjekte erstellt. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass diese einfach erreichbar sind, an den Evakuierungsstraßen liegen und über möglichst viele Parkplätze verfügen.

Welche Notfallstationsobjekte im Ereignisfall zu welchen Zeitpunkt tatsächlich aktiviert werden, wird lagebezogen entschieden.

b) Gibt es ausreichend gut ausgebildetes und geübtes Personal und Equipment für effektive Dekontaminationen?

Zu b)

Ja, wir verfügen in Bayern über 12 Notfallstationsgruppen (je 120 Personen), die speziell in der Dekontamination bei kerntechnischen Unfällen geschult sind.

c) Wie viel Personal würde zusätzlich gebraucht um ausreichend Kapazitäten zu haben für den Fall eines ernsthaften (Beyond Design) Unfalles mit erheblichen Emissionen von radioaktiven Substanzen? Ist dieses Personal vorhanden und wenn ja, wo?

Zu c)

Zusätzlich zu den bayerischen Notfallstationsgruppen, die überörtlich einsetzbar sind, gäbe es darüber hinaus noch die Möglichkeit, Unterstützung aus anderen

Ländern (z.B. Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz) anzufordern, die über ähnliche Einheiten verfügen.

9. Wie gehen Notfall & Post-Notfall Pläne in Ihrem Land mit der Frage von **Umzug (Unterbringung) um?**

a) Wurden diese Pläne nach Fukushima überarbeitet oder ist geplant sie zu überarbeiten? Falls das Letztere der Fall ist, wann?

Zu a)

Wir können diesen Punkt nur aus dem Blickwinkel des Katastrophenschutzes beantworten, also wenn es darum geht, eine Vielzahl von Betroffenen einer Evakuierung behelfsmäßig unterzubringen. Die langfristige Unterbringung nach der akuten Notfallbewältigung ist Aufgabe der Strahlenschutzvorsorgebehörden sowie ggf. der Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind. Die Pläne für die behelfsmäßige Unterbringung von Evakuierten werden regelmäßig aktualisiert. Im Rahmen der anstehenden grundlegenden Überarbeitung der Planungen des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen soll auch eine grundlegende Überarbeitung dieser Planungen erfolgen.

b) Welche kapitalen Änderungen wurden vorgenommen, beziehungsweise sind geplant?

Zu b)

In diesem Bereich sind wesentliche Änderungen geplant, die jedoch noch nicht spruchreif sind.

10. Wie sind **Lebensmittel und Trinkwassereinschränkungen auf nationaler Ebene geregelt in den Notfall & Post-Notfall Plänen?**

a) Wie wird die Qualitätskontrolle sichergestellt? Gibt es ausreichende Kapazitäten um eine ausreichende Kontrolle sicherzustellen?

b) Wie ist die Regelung um nicht kontaminierte Lebensmittel und Trinkwasser für die betroffene Bevölkerung bereitzustellen? Gibt es ausreichend Vorräte von nicht

kontaminiertem Wasser und Lebensmitteln auch bei einem schwerwiegenden atomaren (Beyond Design) Unfall?

c) Wurden Änderungen nach Fukushima geplant oder werden sie geplant? Im letzteren Fall, bevor wann? Wie sehen diese Änderungen aus?

Zu 10.:

Hier handelt es sich um Fragen, die die Zuständigkeit der Strahlenschutzvorsorgebehörden betreffen.

Im akuten Unfallstadium sind in unseren Planungen nur Maßnahmen, wie Warnung der Bevölkerung vor dem Verzehr frisch geernteter Lebensmittel und Sperrung kontaminierter Wassergewinnungsstellen vorgesehen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit nicht kontaminierten Wasser ist dadurch gewährleistet, dass Deutschland überwiegend über Tiefbrunnen verfügt. Zusätzlich stehen für solche Fälle tausende Notbrunnen in Deutschland zur Verfügung sowie Trinkwasseraufbereitungsanlagen. Des Weiteren kann auch Trinkwasser aus dem Ausland importiert werden.

*11. Gibt es in den Notfall & Post-Notfall Plänen klare Kriterien unter welchen Umständen es Personen erlaubt wird (in ihre eigenen Wohnungen und an ihre Arbeitsplätze) **zurückzukehren nach Evakuierung oder Umzug?***

a) Wie wird diese Rückkehr organisiert?

b) Gibt es klare Instruktionen an die Bevölkerung was zu tun ist und was nicht zu tun ist nach der Rückkehr?

c) Gibt es ausreichend Informationskanäle und Kapazitäten um rechtzeitig Instruktionen zur Verfügung zu stellen?

Zu 11.

Hier handelt es sich wiederum um Fragen, die die Zuständigkeit der Strahlenschutzvorsorgebehörden betreffen.

*12. Wie sind Menschen in Notfallschutzzonen **informiert über Notfallschutz & und Post-Notfall Aktivitäten?***

a) Was sind die Basismittel/-medien um Menschen zu informieren was sie tun sollen und nicht tun sollen im Falle eines Unfalls im nahe gelegenen Atomkraftwerk?

Zu a)

Die Bevölkerung in der Umgebung der Kernkraftwerke wird in regelmäßigen Abständen über eine vom Kernkraftwerksbetreiber erstellte Broschüre über die Planungen des Katastrophenschutzes in der Umgebung des jeweiligen Kernkraftwerks informiert. Die Katastrophenschutzbehörden liefern dem Betreiber des Kernkraftwerks einen entsprechenden Beitrag, damit dieser die Broschüre erstellen kann. Die Broschüren stehen auch auf der Internetseite des jeweiligen Kernkraftwerks und bei den Katastrophenschutzbehörden zum Download zur Verfügung.

b) Gibt es zusätzliche Medien/ Arten der Kommunikation und wenn ja, welche?

Zu b)

Zusätzlich kann die Bevölkerung im Rahmen der Öffnungszeiten der Katastrophenschutzbehörde Einsicht in ein Offenlegungsexemplar der Planungen des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen nehmen. Darüber hinaus laden wir regelmäßig die Presse und den Rundfunk zu Übungen des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen ein, die im Regelfall das Thema aufgreifen und sehr ausführlich berichten. Auch Fernsehteams haben schon an entsprechenden Übungen teilgenommen und es wurden entsprechende Beiträge im Fernsehen ausgestrahlt.

13. Wie (mit welchen Medien) und von wem werden die Menschen in der Notfallschutzzone **informiert über einen atomaren Unfall** im nahen Atomkraftwerk?

Wie und von wem wird **die Allgemeinheit informiert** über einen atomaren Unfall?

a) Was – wenn überhaupt - sollte insofern verbessert werden im ersten oder im zweiten Fall?

Zu 13:

Die betroffene Bevölkerung wird im Umkreis bis zu 25 Kilometer um die Kernkraftwerke per Sirene gewarnt. Anschließend wird die Bevölkerung primär über den Rundfunk, aber auch über das Fernsehen informiert. Daneben ist auch die

Warnung der Bevölkerung in abgegrenzten Gebieten mit Lautsprecherfahrzeug denkbar. Für Nachfragen der Bevölkerung werden Bürgertelefone eingerichtet.

Die Information der Allgemeinheit erfolgt über dieselben Medien. Vertreter der Medien (Print, Rundfunk und Fernsehen) werden durch täglich stattfindende Pressekonzferenzen informiert.

*14. Würde die Bevölkerung die **von den Behörden zur Verfügung gestellten Informationen** über Strahlenbelastung, Unterbringung und Evakuierungsmaßnahmen als zuverlässig, ausreichend und vertrauenswürdig ansehen?*

a) Glauben Sie, dass sich Menschen im Katastrophenfall an die Anweisungen der Behörden halten werden?

zu a)

Wir schließen nicht aus, dass in Teilen der Bevölkerung zu panikartigen Verhalten kommen kann. Dies haben wir soweit möglich in den Planungen des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen berücksichtigt.

b) Wenn nicht warum und was sollte geändert werden um die Effektivität der angebotenen Informationen und Anweisungen zu erhöhen?

zu b)

Die Angst vor Unfällen in Kernkraftwerken ist tief in der deutschen Gesellschaft verwurzelt. Dieser Angst kann nur begrenzt durch eine möglichst frühzeitige umfassende und glaubwürdige Bereitstellung von Informationen im Falle eines Unfalls in einem Kernkraftwerk begegnet werden.

*15. Gibt es in Ihrem Land genug geeichte **Strahlen-Messeinrichtungen**, um ausreichend Messung des Strahlungsniveaus im Falle eines schweren Atomunfalles zu gewährleisten?*

Zu 15:

Mit den Messsystemen IMIS (integriertes Mess- und Informationssystem) und dem Kernreaktorfernüberwachungssystem (KFÜ), das u.a. auch aus Messeinrichtun-

gen zur Messung von Radioaktivität besteht, verfügt Deutschland über eines der dichtesten Messnetze für Radioaktivität weltweit. Daneben stehen uns noch Messtrupps vom Betreiber des betroffenen Kernkraftwerks und den Feuerwehren zur Verfügung, die u.a. dieses Messnetz weiter durch mobile Sonden verdichten können.

a) Gibt es genügend qualifizierte und ausgebildete Menschen um die Messung durchzuführen?

Zu a)

Die Messtrupps der Feuerwehren verfügen über ausreichend Personal, um in der akuten Phase des Unfalls, für deren Bewältigung der Katastrophenschutz zuständig ist, das radiologische Lagebild ausreichend verdichten zu können. Das Personal der Messtrupps der Feuerwehr wird mindestens jährlich ausgebildet. Bei dieser Gelegenheit wird auch regelmäßig die Messung und Probenahme bei kern-technischen Unfällen geübt.

b) Wie könnte die Situation verbessert werden?

zu b)

siehe a)

16. Welche Organisation der Zivilgesellschaft(en) und/oder unabhängiger Experten und/oder Institute haben das Potential im Falle eines schweren (Beyond Design) Unfalls in Ihrem Land in einem Atomkraftwerk vertrauensvolle, glaubwürdige und effektive Informationen bei einem Notfall & Post-Notfall anzubieten?

a) Was wäre nötig, um die Kapazitäten jener Organisationen / Einzelpersonen zu erhöhen um zuverlässige, zeitige und qualitative Informationen über den atomaren Notfall und Post-Notfall anzubieten?

Zu a)

Der Deutsche Notfallschutz verfügt über umfassende Vorkehrungen für einen kerntechnischen Unfall.

Insbesondere gibt es mit den Krisenstäben der Strahlenschutzkommission und der Reaktorsicherheitskommission bereits unabhängige Institutionen, die mit unabhängigen Experten besetzt sind. Diese Institutionen erhalten im Ereignisfall Informationen aus erster Hand und ihnen ist daher eine glaubwürdige Lageeinschätzung möglich.

Wir raten dringend davon ab, dass sich in der Akut-Phase des Ereignisses zusätzliche „unabhängige“ Organisationen zu Wort melden. Falls die vorhandenen Daten von „unabhängigen“ Organisationen und Behörden verschieden interpretiert und beide Ansichten über die Medien verbreitet werden, könnte dies zu einer erheblichen Verunsicherung der Bevölkerung bis hin zu panikartigen Verhaltensweisen in großen Teilen des Landes führen. Die Gefährdung einer Vielzahl von Menschenleben durch entstehende panikartige Reaktionen, wäre in diesem Fall nicht ausgeschlossen.

b) Welche Vertriebskanäle für diese Information wären am meisten hilfreich im Falle einer Notfallsituation?

Zu b)

Siehe a)

*17. Gibt es spezielle Bestimmungen für **verwundbare Gruppen**(behinderte Menschen, schwanger Frauen, Kinder, Älter, Krankenhäuser, Kliniken, Seniorenheime und andere soziale und Gesundheitseinrichtungen)? Gibt es besondere Vorschriften für Krankenhaus-und Klinikpersonal, Seniorenheime und andere soziale und Gesundheitseinrichtungen?*

Zu 17.

Ja, besondere Einrichtungen wie Krankenhäuser und Seniorenheime werden in den Planungen gesondert berücksichtigt. Diese werden schnellstmöglich direkt durch die Katastrophenschutzbehörde gewarnt und informiert. Die Katastrophenschutzbehörden unterstützen diese Einrichtungen z.B. bei Evakuierungsmaßnahmen und bleiben mit ihnen während eines Ereignisfalls laufend in Kontakt.

Die Maßnahme Kaliumjodidtabletten-Verteilung wird hauptsächlich dazu durchgeführt, um Kinder und schwangere Frauen vor den Auswirkungen der Exposition von radioaktivem Jod zu schützen.

Um Kinder zu schützen, werden Kinderhorte, Kindergärten und Schulen auch direkt durch die Katastrophenschutzbehörde bei einem etwaigen Ereignis gewarnt und informiert.

Außerdem fordern wir die Bevölkerung in unseren Rundfunkdurchsagen auch regelmäßig auf, sich um Menschen die der Hilfe bedürfen zu kümmern, wie z.B. Menschen mit Behinderung oder ältere Menschen.

*18. Wie sind Anweisungen mit **Haustieren** umzugehen? Kennt die Bevölkerung diese Anweisungen? Wer hat die Entscheidungsgewalt darüber und wer hat die Verantwortung für nötige Tötung und Entsorgung?*

Zu 18:

Grundsätzlich sollten Haustiere, wenn der Aufenthalt im Gebäude angeordnet wurde, ebenfalls in geschlossenen Räumen untergebracht werden. Im Falle der Evakuierung können Tiere mitgeführt werden. Einfach ist dies bei der Selbstevakuierung per PKW. Bei der Evakuierung in Bussen sollten nur kleine und ungefährliche Tiere mitgeführt werden. In Notfallstationen können Tiere nicht mitgenommen werden. Die Dekontamination von Haustieren muss selbst vorgenommen werden. Bei der notdürftigen Unterbringung ist es wohl je nach Tierart in einigen Fällen nicht möglich, die Tiere mit unterzubringen. Die Evakuierten müssen dann im Aufnahmegebiet selbst eine Unterbringungsmöglichkeit für die Haustiere organisieren.

Teilweise wird die Bevölkerung bereits vorab durch die Informationsbroschüren auf diese Regelungen hingewiesen. Weitere Anweisungen zum Umgang mit Haustieren werden im Ereignisfall bekannt gegeben.

*19. **Vieh und Kühe** in evakuierten Gebieten brauchen Futter und Wasser und müssen gemolken werden. Wer hat hier die Verantwortung? Wer hat die Ent-*

scheidungsgewalt und wer hat die Verantwortung für die nötige Tötung und Entsorgung?

Zu 19:

Nutztiere sollen im Falle einer Evakuierung in den Ställen untergebracht und mit ausreichend Futter und Wasser versorgt werden. Soweit es die radiologische Lage zulässt, können die Betroffenen der Evakuierung ggf. für einige Stunden am Tag zu ihren Tieren zurückkehren, diese melken und mit Futter und Wasser versorgen.

*20. Wer ist verantwortlich für die **Rekrutierung** für Notfallarbeiter auf dem Gelände (des Atomkraftwerks) und Arbeiter für Dekontaminationen außerhalb (des Atomkraftwerkes) nach einem Notfall (**Liquidatoren**)? Welche Gruppen der Bevölkerung sind für diese Tätigkeiten eingeplant?*

Zu 20:

Der anlageninterne Notfallschutz auf dem Gelände des Kernkraftwerks liegt in der Verantwortung des Betreibers. Der Katastrophenschutz hierfür nicht zuständig.

*21. Wer ist finanziell verantwortlich und wer muss die Kosten für den Notfall und den Post-Notfall **außerhalb der offiziell definierten Notfall und Evakuierungszone** tragen? Auch für Todesopfer?*

Zu 21:

Dieser Bereich liegt nicht in der Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden, daher wird diese Frage nicht beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Feulner
Ltd. Ministerialrat